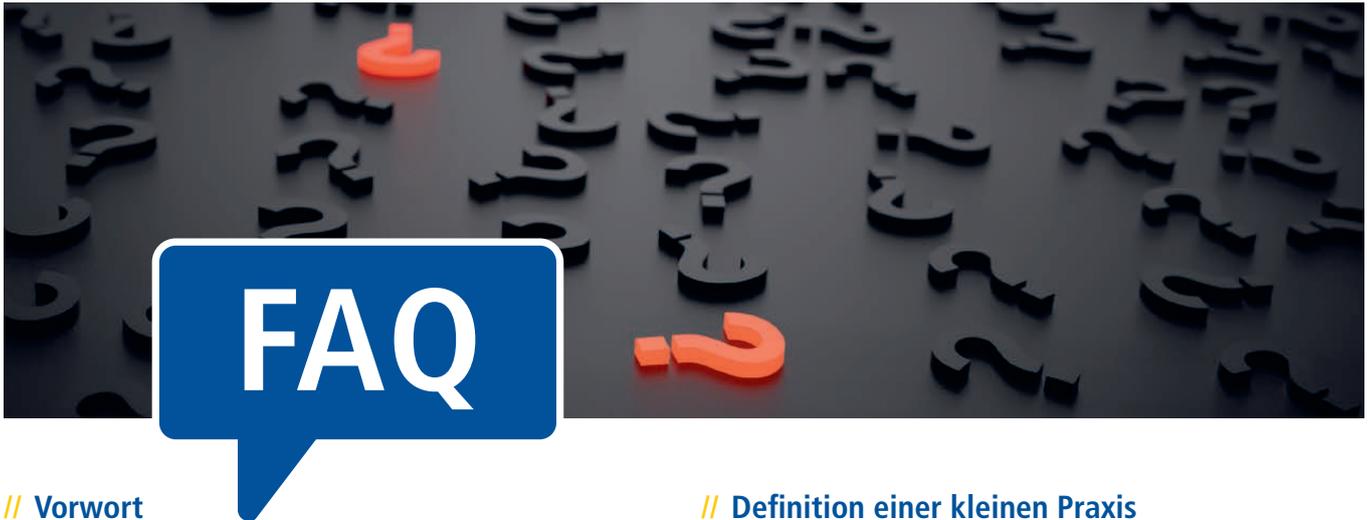


Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen



// Vorwort

Die Kommission für Qualitätskontrolle veröffentlicht mit diesem Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen. Diese FAQ erläutern wesentliche Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen insbesondere zu den Themenbereichen

1. Definition einer kleinen Praxis,
2. Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle einer kleinen Praxis,
3. Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis,
4. Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung sowie
5. Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis,

mit dem Ziel, die Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen effizient und verhältnismäßig durchzuführen. Dabei wird auch auf die Verantwortung der Praxis eingegangen, die Qualitätskontrolle sachgerecht vorzubereiten.

Die FAQ richten sich an die Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfenden kleinen Praxen.

// Definition einer kleinen Praxis

FAQ 1

Sind wir eine kleine Praxis? Wie ist eine kleine Praxis definiert?

Kleine Praxen sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen (geringe Anzahl an tätigen Berufsträgern beziehungsweise Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich), häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen.

In der Regel dürften beispielsweise Praxen mit bis zu zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen und insgesamt bis zu fünf Aufträgen pro Jahr (gesetzliche Abschlussprüfungen von mittelgroßen Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB) hierunterfallen, es sei denn, die Prüfungsaufträge sind von hoher Komplexität und/oder die zu prüfende Praxis weist einen hohen Delegationsgrad auf.

FAQ 2

In unserer Praxis sind insgesamt acht WP/vBP als Partner tätig, wovon aber nur zwei WP/vBP im Prüfungsbereich tätig sind. Beide führen jährlich ein bis zwei gesetzliche, wenig komplexe Abschlussprüfungen mittelgroßer Gesellschaften durch. Ist unsere Praxis noch als kleine Praxis zu definieren?

Ja, die Praxis ist als kleine Praxis einzustufen. Es kommt bei der Anzahl der Berufsträger auf die verantwortlichen Prüfungspart-

ner im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen an. Das heißt eine Praxis in der noch weitere WP/vBP-Partner tätig sind, aber nicht im Prüfungsbereich, kann im Qualitätskontrollverfahren als kleine Praxis eingestuft werden.

Die Anzahl der Aufträge (gesetzliche Abschlussprüfungen von mittelgroßen Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB) bezieht sich auf die gesamte Praxis (Einheit), das heißt alle verantwortlichen Prüfungspartner einer Praxis sollen in der Regel jährlich zusammen nicht mehr als fünf Aufträge, mithin 30 Aufträge im sechsjährigen Qualitätskontrollzeitraum, durchgeführt haben.

// Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle einer kleinen Praxis

FAQ 3

Wie kann ich meine Qualitätskontrolle so vorbereiten, dass diese effizient und zielgerichtet vom Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden kann?

Sie sollten dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Risikobewertung Ihrer Praxis nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO vorlegen und die Qualitätsziele, Qualitätsrisiken und Ihre Reaktionen (geschaffene Regelungen und Maßnahmen) zur Begegnung der beurteilten Risiken erläutern. Bestenfalls enthält Ihre Risikobewertung nicht nur eine Darstellung der risikobehafteten Teilbereiche, sondern auch eine Bewertung aller übrigen durch die WPO und Berufssatzung vorgesehenen Regelungen (siehe **Anlage** Muster „Tabellarische Risikoanalyse“).

Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann Ihre tabellarische Risikobewertung bei entsprechender Detaillierung auch in seinen Qualitätskontrollbericht als Anlage aufnehmen. Sofern das Qualitätssicherungssystem in dieser Risikobewertung ausreichend dargestellt ist, kann eine weitere Beschreibung der Regelungen im Qualitätskontrollbericht dann entfallen (vgl. auch FAQ 14).

FAQ 4

Muss ich als Einzel-WP/vBP ohne umfassenden Mitarbeiterereinsatz ein Qualitätssicherungshandbuch vorhalten?

Sie müssen kein Qualitätssicherungshandbuch vorhalten. Sie müssen aber zumindest nachweisen können, dass Sie die zu beachtenden Berufspflichten kennen und anwenden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann bei Ihrer Praxisgröße und -komplexität die Einhaltung von Regelungen auch im Rahmen des Nachweises Ihres prüferischen Vorgehens in den Arbeitspapieren nachvollziehen (vgl. auch FAQ 6). Die Notwendigkeit ein Qualitätssicherungshandbuch vorzuhalten, hängt von der Delegationstiefe und Art des Mitarbeiterereinsatzes ab.

FAQ 5

In meiner Praxis ist ein Qualitätssicherungshandbuch vorhanden, das an die individuellen Gegebenheiten angepasst ist und laufend aktualisiert

wird. Eine Risikobewertung meiner Praxis enthält dieses Handbuch allerdings nicht. Muss ich tatsächlich eine Risikobewertung ergänzend dokumentieren?

Die Pflicht zur Risikobewertung besteht nach deutschem Recht für jede Praxis bereits seit Inkrafttreten des APAREG am 17. Juni 2016 in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO. Dabei geht es um eine Bewertung der Qualitätsrisiken der Praxis und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen. Diese Risikobewertung ist zu dokumentieren. Dies kann zum Beispiel in Form einer tabellarischen Darstellung erfolgen, bei wenigen Risiken durchaus in komprimierter Form.

FAQ 6

Es heißt, die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle soll über eine noch stärkere Fokussierung auf die Auftragsprüfung gefördert werden. Ergeben sich hieraus Auswirkungen auf das Prüfungsvorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Praxisorganisation und der Nachschau? Wenn ja, welche?

Es ist richtig, dass der Schwerpunkt der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen auf die Auftragsprüfung gelegt werden sollte. Eine Erleichterung kann hier erreicht werden, indem die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und der Nachschau weitgehend im Rahmen der Auftragsprüfung geprüft wird. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird daher seine Prüfungshandlungen regelmäßig mit der Auftragsprüfung beginnen und danach die Praxisorganisation und Nachschau nur noch in den Bereichen beurteilen, die er noch nicht im Rahmen der Auftragsprüfung berücksichtigen konnte.

Im Rahmen der Auftragsprüfung einer kleinen Praxis wird der Prüfer für Qualitätskontrolle anhand der Prüfungsakte regelmäßig die Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Vergütung mit prüfen und beurteilen können. So kann der Prüfer für Qualitätskontrolle anhand der Prüfungsakte nachvollziehen, ob

- ▶ mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen angemessen geprüft wurden,
- ▶ Prüfungsnachweise kritisch und gewissenhaft beurteilt wurden,
- ▶ Arbeitspapiere und Datenverarbeitungssysteme ausreichend gegen unbefugten Zugriff geschützt sind,
- ▶ die verantwortlichen Prüfungspartner angemessen an der Prüfung beteiligt sind und
- ▶ das Honorar des Abschlussprüfers angemessen und bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine berufsrechtlich zulässige Öffnungsklausel vorgesehen ist.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann im Rahmen der Auftragsprüfung auch beurteilen, ob angemessene und wirksame Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen bestehen. Aus den Arbeitspapieren sollte beispielsweise erkennbar sein, ob

- ▶ die Prüfung der Ausschlussgründe vor der Annahme des Prüfungsauftrages abgeschlossen und angemessen dokumentiert wurde,
- ▶ Mandats- und Auftragsrisiken sowie die hierfür erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen gewürdigt wurden und
- ▶ die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt wurden.

Anhand der Arbeitspapiere kann der Prüfer für Qualitätskontrolle erkennen, ob die Praxis über ausreichende und angemessene fachliche und technologische Ressourcen, wie zum Beispiel Prüfungsmethodologien, Prüfungssoftware und/oder standardisierte Arbeitshilfen, verfügt.

Sofern Mitarbeiter bei der Prüfungsdurchführung eingesetzt werden, ist aus den Arbeitspapieren zugleich erkennbar, ob eine angemessene Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams erfolgt ist.

Auch die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung können im Rahmen der Auftragsprüfung geprüft werden. Anhand der Prüfungsakte lässt sich nachvollziehen, ob in schwierigen oder strittigen Sachverhalten eine Konsultation erfolgte und die Berichtskritik oder gegebenenfalls die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sachgerecht durchgeführt wurde beziehungsweise ob ein etwaiger Verzicht hierauf angemessen war.

Da auch bei kleinen Praxen Gegenstand der Auftragsprüfung mindestens ein Auftrag sein soll, der auch in der Nachschau war, kann der Prüfer für Qualitätskontrolle im Wege des Dual-Purpose-Tests bereits die Wirksamkeit der Nachschau im Bereich der Auftragsabwicklung beurteilen. Hierzu wird er den betreffenden Auftrag zunächst selbstständig prüfen und dann das Ergebnis seiner Prüfung mit dem Ergebnis der Nachschau abgleichen.

Zusätzlich zur Auftragsprüfung dürften regelmäßig ergänzende Prüfungshandlungen noch hinsichtlich der Risikobewertung der Praxis nach § 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, der Regelungen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Berufsträger, zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen sowie der Reaktion auf identifizierte Mängel des Qualitätssicherungssystems aus der Nachschau oder im Rahmen einer Qualitätskontrolle erforderlich sein.

// Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis

FAQ 7 Ich führe nur eine einzige gesetzliche Abschlussprüfung pro Jahr durch. Muss der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems trotzdem mehr als nur einen Auftrag in seine Auftragsprüfung einbeziehen? Welche Auswirkungen hat eine wirksame Nachschau auf die Auftragsauswahl und die Prüfung der Stabilität?

Führt ein WP/vBP in Einzelpraxis jährlich eine einzige gesetzliche Abschlussprüfung desselben Mandanten durch, so wird diese

Prüfung zwangsläufig Gegenstand der Nachschau der Auftragsabwicklung sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in der Regel zunächst einen aktuellen Auftrag auswählen und prüfen. Die Ergebnisse seiner Auftragsprüfung spiegelt er sodann mit den Ergebnissen der Nachschau (Dual-Purpose-Test).

Zur Prüfung der Stabilität der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in der Qualitätskontrollperiode wird er noch einen weiteren Auftrag auswählen und diesen prüfen müssen. Der Umfang und Inhalt dieser weiteren Auftragsprüfung können aber deutlich reduziert werden, soweit keine Feststellungen getroffen worden sind und im früheren Geschäftsjahr die gleichen Auftragsrisiken bestanden wie beim aktuellen Auftrag. In jedem Fall sind aber auch für diesen Auftrag die Prüfungsplanung und der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen. Liegen bedeutsame Risiken vor, hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle in jedem Fall in angemessenem Umfang mit diesen und den dazugehörigen Arbeitspapieren zu befassen (vgl. hierzu FAQ 10 ff.). Handelt es sich um die gleichen bedeutsamen Risiken, kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Durchsicht der Arbeitspapiere darauf beschränken, sich von der Gleichförmigkeit der Auftragsabwicklung zu vergewissern.

FAQ 8 Ich führe jährlich fünf gesetzliche Abschlussprüfungen mittelgroßer Gesellschaften durch. Es handelt sich um langjährige Mandate mit niedrigem Risiko und geringer Komplexität. Die Auftragsrisiken der Mandate sind sehr homogen. Muss der Prüfer für Qualitätskontrolle tatsächlich mehr als einen Auftrag in seine Auftragsprüfung aufnehmen und wenn ja, warum ist das so?

Ja, in der Tat wird der Prüfer für Qualitätskontrolle zumindest einen zweiten Auftrag in seine Auftragsauswahl aufnehmen. Nur so kann der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob das Qualitätssicherungssystem der Praxis über den Zeitraum von sechs Jahren stabil war. Bei der geschilderten Sachlage und der weiteren Annahme, dass die Praxis erkennbar gleichförmig die Abschlussprüfungen plant und durchführt, kann der Prüfer für Qualitätskontrolle ab dem zweiten Auftrag bei seinen Prüfungshandlungen die Erkenntnisse aus der ersten Auftragsprüfung verwerten, soweit die Praxis auf die gleichgelagerten Risiken (zum Beispiel bedingt durch die gleiche Branche) jeweils gleichförmig reagiert hat. In jedem Fall wird er sich anhand der Prüfungsplanung beziehungsweise -strategie und dem Prüfungsbericht sowie den bedeutsamen Risiken vergewissern, dass die Gleichförmigkeit der Aufträge und deren Abwicklung gegeben ist. Im Ergebnis kann der Prüfer für Qualitätskontrolle aber sehr wohl einen Synergieeffekt im weiteren Sinne nutzen und damit die Qualitätskontrolle auch verhältnismäßig durchführen.

FAQ 9 Wir sind eine Praxis mit zwei WP/vBP und führen beide jeweils jährlich eine gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB durch (kein Joint-Audit). Beide Mandate sind risikoarm und wenig komplex. Die Nachschau der Auftragsabwicklung erfolgt wechselseitig.

Wie viele Aufträge sollte der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems in diesem Fall in seine Auftragsprüfung einbeziehen?

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in diesem Fall von jedem verantwortlichen Prüfungspartner mindestens einen Auftrag in seine Auftragsprüfung einbeziehen. Dabei empfiehlt es sich, eine ältere Prüfung auszuwählen, die auch Gegenstand der Nachschau war und den Dual-Purpose-Test anzuwenden. Dadurch kann sich der Prüfer für Qualitätskontrolle auch ein Urteil über die Wirksamkeit der Nachschau bilden.

Als zweiten Auftrag wird der Prüfer für Qualitätskontrolle einen weiteren Auftrag des zweiten Prüfungspartners auswählen und prüfen. Soweit die Nachschau wirksam und ferner erkennbar ist, dass beide Prüfungspartner einheitlich vorgehen, kann der Prüfer für Qualitätskontrolle den Umfang der zweiten Auftragsprüfung insoweit etwas reduzieren, als dass hier solche Prüfungshandlungen entfallen können, die bei der ersten Auftragsprüfung ausschließlich im Hinblick auf die Wirksamkeit der Nachschau erfolgt sind. Er muss sich aber in jedem Fall mit der Prüfungsplanung beziehungsweise -strategie, dem Prüfungsbericht und den bedeutsamen Risiken angemessen beschäftigen.

Diese skalierte Vorgehensweise setzt ferner voraus, dass der Prüfer der Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle keine Feststellungen trifft, die eine Ausweitung seiner Prüfungshandlungen erfordern.

// Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung

FAQ 10 Im Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation heißt es, dass das Ziel der Auftragsprüfung das materiell-inhaltliche Nachvollziehen der Auftragsabwicklung in den risikobehafteten Prüffeldern sei. Wie ist der Begriff des risikobehafteten Prüffeldes definiert?

Risikobehaftete Prüffelder sind Prüffelder, die bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht zur hinreichenden Prüfungssicherheit führen, oder sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken enthalten.

FAQ 11 In welchem Umfang müssen bei kleinen Praxen risikobehaftete Prüffelder in die Auftragsprüfung einbezogen werden?

Die Definition von risikobehafteten Prüffeldern soll am Beispiel einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft aus der Branche Anlagen- und Maschinenbau erläutert werden:

Die WP/vBP-Praxis wird in Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Regel in den Prozessen Einkauf, Verkauf und

Personal IKS-Aufbau- und gegebenenfalls Funktionsprüfungen durchführen. Die Prüffelder Vorratsvermögen (insbesondere Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse), Rückstellungen (Bewertung von Einzelgarantierückstellungen und Drohverlustrückstellungen) und Umsatzrealisation werden als Prüffelder mit bedeutsamen Risiken identifiziert.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung der Abschlussprüfung und die Reaktion auf die beurteilten Risiken zu beurteilen. Ein erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle mit gleichem Erfahrungshintergrund und Branchenkenntnis wie die WP/vBP-Praxis wird bei einem risikoorientierten Prüfungsvorgehen dieselben Prüffelder identifizieren und die tatsächlich vorgefundene Prüfungsdurchführung nachvollziehen und beurteilen.

Sofern der Prüfer für Qualitätskontrolle keine weiteren bedeutsamen Risiken oder Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu einer hinreichenden Prüfungssicherheit führen, identifiziert, kann er sich bei seiner weiteren Auftragsprüfung auf die von der Praxis identifizierten Risiken beschränken.

FAQ 12 Sind immer so viele risikobehaftete Bereiche einzubeziehen?

Wenn die WP/vBP-Praxis beispielsweise eine gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft aus der Branche Einzelhandel durchführt, können sich die einzubeziehenden risikobehafteten Bereiche schon deutlich reduzieren.

Hier dürfte das Prüffeld Umsatzrealisierung als bedeutsames Risiko identifiziert worden sein. In den Prozessen Einkauf und Verkauf wurden dann entsprechende IKS-Prüfungen (Aufbau- und gegebenenfalls Funktionsprüfungen) durchgeführt.

Ein erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle mit gleichem Erfahrungshintergrund und Branchenkenntnis wie die WP/vBP-Praxis wird bei einem risikoorientierten Prüfungsvorgehen auch hier dieselben Prüffelder identifizieren und die tatsächlich vorgefundene Prüfungsdurchführung nachvollziehen und beurteilen.

Sofern der Prüfer für Qualitätskontrolle keine weiteren bedeutsamen Risiken oder Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu einer hinreichenden Prüfungssicherheit führen, identifiziert, kann er sich bei seiner weiteren Auftragsprüfung auf die von der Praxis identifizierten Risiken beschränken.

FAQ 13 Stimmt es, dass die Kommission für Qualitätskontrolle von den Prüfern für Qualitätskontrolle pro Auftragsprüfung immer ein Tagewerk verlangt?

Nein, das stimmt so nicht. Das Tagewerk stellt keine starre Vorgabe dar, ist aber ein valider Erfahrungswert.

Erfahrungsgemäß wird der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Prüfung eines Auftrags in der Regel 8 h aufwenden. Die Prüferstunden können wie folgt auf die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsprüfung entfallen:

- ▶ Einführung Auftrag 0,5 h
- ▶ Prüfungsbericht lesen/beurteilen 1,5 h
- ▶ Durchsicht der Arbeitspapiere 5,0 h
- ▶ Dokumentation der Auftragsdurchsicht 0,5 h und
- ▶ Besprechung der Auftragsdurchsicht 0,5 h

Diese Erfahrungswerte sind auf die konkreten Gegebenheiten der Praxis und die Struktur und Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrages zu übertragen. Dies kann zu einer Erhöhung oder auch einer Reduzierung des Zeitaufwands führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer angemessenen Auftragsprüfung auch Bereiche der Praxisorganisation und der Nachschau bereits mitgeprüft werden, so dass sich hierdurch Synergieeffekte ergeben können (vgl. auch FAQ 6). In Abhängigkeit von der Anzahl der Aufträge, der Auftragsrisiken, der Einheitlichkeit der Vorgehensweise der zu prüfenden Praxen und bei sachgerechter Schwerpunktbildung kann sich bei weiteren zu überprüfenden Aufträgen durchaus eine Reduzierung des Zeitaufwands ergeben (vgl. auch FAQ 7 bis 9).

// Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis

FAQ 14

Im Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle heißt es, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch bei der Berichterstattung zu beachten sei. Die Berichterstattung habe angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis zu erfolgen und könne einen geringeren Detaillierungsgrad aufweisen. Gibt es Möglichkeiten, die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle kleiner Praxen zu vereinfachen?

Zunächst ist festzustellen, dass für die Berichterstattung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die Berichterstattung

hat nicht inhaltlich schematisch, sondern angesichts der konkreten Verhältnisse der geprüften Praxis zu erfolgen. Nicht verhältnismäßig sind beispielsweise allgemeine Ausführungen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in einer Praxis, in der der Praxisinhaber alle Prüfungen allein durchführt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Vereinfachung der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle für kleine Praxen.

Es kann sich anbieten, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle das konkret vorgefundene Qualitätssicherungssystem im Rahmen der Beschreibung seines Prüfungsvorgehens darstellt.

Auch eine Übernahme der Beschreibungen der Regelungen der früheren Qualitätskontrolle ist nicht zu beanstanden, wenn diese Beschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils noch aktuell ist. Ein alleiniger Verweis auf die Berichterstattung zur vorhergehenden Qualitätskontrolle ist allerdings nicht akzeptabel.

Bei einer kleinen Praxis kann die Beschreibung des Qualitätssicherungssystems im Qualitätskontrollbericht auch in der Form einer tabellarischen Übersicht erfolgen, in der die Risiken und Reaktionen der Praxis dargestellt sind. Wenn diese Risikobewertung dem Qualitätskontrollbericht als Anlage beigefügt wird, kann eine weitere Beschreibung entfallen (siehe **Anlage** Muster „Tabellarische Risikoanalyse“).

Bei allen aufgezeigten Alternativen ist jedoch zu beachten, dass die von der Praxis identifizierten Risiken und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen (Risikobewertung der Praxis) anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Kommission für Qualitätskontrolle nachvollziehbar sind.

Zu beachten ist auch, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine eigene Würdigung der qualitätsgefährdenden Risiken aufbauend auf der Risikobewertung der Praxis und gegebenenfalls weiterer von ihm identifizierter qualitätsgefährdender Risiken und seine hieraus abgeleitete Prüfungsplanung und -strategie im Qualitätskontrollbericht nachvollziehbar beschreibt.

Anlage: Muster einer tabellarischen Risikoanalyse

// **Tabellarische Risikoanalyse**

WP-Praxis:

Stand:

Qualitätsziele	Qualitätsrisiken	Risiko-einschätzung	Reaktion präventiv	Reaktion detektiv	Verbesserungen aus Nachschau
Regelungen zur Praxisorganisation					
Einhaltung Berufssatzung: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	Verstoß gegen Berufssatzung; genauer Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen Praxisspezifisches Risiko: derzeit kein Mitarbeiterinsatz im Prüfungsbereich und damit kein Risiko	entfällt	Bei Prüfungen eingesetzte Mitarbeiter sind bei Einstellung und jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie vor jedem Prüfungseinsatz (mandatsbezogene Abfrage) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen zu befragen.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten	Verstoß gegen Berufssatzung Risiko betrifft alle Mitarbeiter nicht nur die im Prüfungsbereich eingesetzten	normal	Die für den Praxisinhaber tätigen Mitarbeiter wahren eine kritische Grundhaltung und werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert und bestätigen diese.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen, Risikobewertung Aufträge	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 1, 53, 56 Nr. 1 BS WP/vBP und Prüfungsgrundsätze Fehlende Risikoanalyse des Mandanten und des Auftrags	normal	Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken, einschließlich der Geldwäscherisiken analysieren. Mit Auftragsbestätigung erfolgt Eintrag in Auftragsdatei (§ 51 c WPO).	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen: Unabhängigkeit, Interessenkonflikte	Verstoß gegen Berufssatzung und Prüfungsgrundsätze Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen Praxisspezifisches Risiko (aus gleichzeitiger StB- und WP-Tätigkeit) identifiziert: Möglicher Verstoß gegen Selbstprüfungsverbot (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB, § 33 BS WP/vBP)	erhöht	Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss überprüfen, ob die Unabhängigkeitsregelungen der Wirtschaftsprüferpraxis eingehalten werden. Anhand der Mandantenliste muss er zudem prüfen, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandaten drohen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, sind diese zu erörtern und ist über Maßnahmen zur Lösung zu entscheiden. Können diese nicht gelöst werden, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung	Verstoß gegen Berufssatzung Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse Praxisspezifisches Risiko: Mitarbeiter werden nicht bei Prüfungen eingesetzt, betrifft nur Berufsträger	erhöht	Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten (für WP § 5 Abs. 5 Satz 1 und für MA § 7 BS WP/vBP), wovon 20 Stunden auf strukturierte Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.	Nachschau Praxisorganisation	
Einhaltung Berufssatzung: Gesamtplanung aller Aufträge	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 4 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 7 BS WP/vBP Keine ausreichenden personellen oder zeitlichen Ressourcen	normal	Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt in Outlook-Kalender durch Herrn WP/StB XYZ.	Nachschau Praxisorganisation	
Einhaltung Berufssatzung: Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	Verstoß gegen WPO § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO und gegen Berufssatzung §§ 40, 51 Nr. 11, 59 BS WP/vBP Mangelnde Integrität, fehlerhafte Durchführung von Prüfungen Risiko betrifft alle Mitarbeiter, nicht nur die im Prüfungsbereich eingesetzten.	normal	Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an Herrn WP/StB XYZ weiterzuleiten. Auf Wunsch des Mitarbeiters wird die Information vertraulich behandelt.	Nachschau Praxisorganisation	
Einhaltung Berufssatzung: Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Verstoß gegen Berufssatzung Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse	normal	Organisation der Fachinformationen Abonnement von aktuellen Newslettern: - XYZ - usw.	Nachschau Praxisorganisation	

Qualitätsziele	Qualitätsrisiken	Risiko- einschätzung	Reaktion präventiv	Reaktion detektiv	Verbesserungen aus Nachschau
Regelungen zur Durchführung von Prüfungen					
Einhaltung Berufssatzung: Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Verstoß gegen Berufssatzung Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse	normal	Abonnement aktuelles Muster-Prüfungshandbuch, Muster-Prüfungsberichte, Muster-Arbeitspapiere	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Dokumentationserfordernisse	Verstoß gegen Berufssatzung	normal	Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung eine Handakte (Prüfungsakte) anzulegen und entsprechend § 51 b WPO zu führen. Die personelle, zeitliche und sachliche Prüfungsplanung ist zu dokumentieren.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Aktuelle Prüfungsgrundsätze	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP	normal	Die Prüfungsgrundsätze entsprechen den gesetzlichen Regelungen und erfüllen die fachlichen Regeln.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Festlegung einer Prüfungsmethodik	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP	normal	Der Praxisinhaber wendet im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen einen risikoorientierten Prüfungsansatz (risikoorientierte Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der vorzunehmenden Prüfungshandlungen) an.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung und Prüfungsgrundsätze	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP und Prüfungsgrundsätze	normal	Hierzu gehören: Vorläufige Risikoeinschätzung (umfasst das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko, das Entdeckungsrisiko und das Fehlerrisiko) Berechnung der Wesentlichkeitsgrenzen Ist-Zustand des IKS (internes Kontrollsystem) Identifizierung der Prüfungsschwerpunkte, die Festlegung des daraus abgeleiteten Prüfungsprogramms, Prüfprogramme in Abhängigkeit von Risiken wesentlicher falscher Aussagen: bedeutsame Risiken und APH-Risiken, sonstige Risiken und übrige Risiken gegebenenfalls eine Funktionsprüfung durchführen und abschließende Würdigung des IKS dokumentieren aussagebezogene und abschließende Prüfungshandlungen Berichterstattung	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Anleitung und laufende Überwachung	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP Entfällt, kein Mitarbeiterinsatz	entfällt	entfällt	Nachschau Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
Einhaltung Berufssatzung: Abschließende Durchsicht	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 4, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP	normal	Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor dem Prüfungsende, und bevor die Berichterstattung ausgeliefert wird, durchzusehen, damit der verantwortliche Wirtschaftsprüfer eventuell festgestellte bedeutende Sachverhalte noch klären kann.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 3, 48, 51 Abs. 1 Nr. 10 und 12, 57 Nr. 4, 60 BS WP/vBP	normal	Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. Geeignete Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind die Konsultation, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.	Nachschau Aufträge	

Qualitätsziele	Qualitätsrisiken	Risiko- einschätzung	Reaktion präventiv	Reaktion detektiv	Verbesserungen aus Nachschau
Regelungen zur Durchführung von Prüfungen					
Einhaltung Berufssatzung: Meinungsverschiedenheiten	Verstoß gegen Berufssatzung §§ 39 Abs. 3, 48 BS WP/vBP Praxisspezifisches Risiko: kein Mitarbeitereinsatz auf Prüfungen, Meinungsverschiedenheiten können nur auftragsbezogene QS (Konsultation, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS) betreffen.	erhöht	Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss sicherstellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen vor Auslieferung der Berichterstattung an den Mandanten ausgeräumt werden.	Nachschau Aufträge	
Einhaltung Berufssatzung: Kontroll- und Sicherheits- vorkehrungen für Daten- verarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung	Verstoß gegen WPO §§ 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO und gegen Berufssatzung §§ 10, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57 Nr. 7 BS WP/vBP	normal	Die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sind zu gewährleisten. Nutzung der Cloudlösung XYZ.	Nachschau Aufträge: Zugriffsrechte auf Prüfungsaufträge überprüfen	
Einhaltung Berufssatzung: Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung	Verstoß gegen WPO §§ 55 Abs. 1 und 2, 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO und gegen Berufssatzung §§ 2, 51 Abs. 1 Nr. 13, 43, 61 BS WP/vBP Kein Risiko, nur der Berufsträger ist im Prüfungsbereich tätig	normal	entfällt	Nachschau Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
Einhaltung Berufssatzung: Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten	Verstoß gegen WPO § 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO und gegen Berufssatzung §§ 51 Nr. 14, 62 BS WP/vBP Kein Risiko, keine Auslagerung von Prüfungstätigkeiten	entfällt	entfällt	entfällt	
Einhaltung Berufssatzung: Abschluss der Dokumen- tation der Auftragsabwick- lung und Archivierung der Arbeitspapiere	Verstoß gegen WPO §§ 51 b Abs. 5, 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WPO und gegen Berufssatzung §§ 51 Abs. 1 Nr. 10, 58 BS WP/vBP	normal	Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist gemäß § 51 b Abs. 5 Satz 1 WPO die Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu schließen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind einzuhalten.	Nachschau	
Regelungen zur Durchführung der Nachschau					
Einhaltung WPO: Jährliche Nachschau	Verstoß gegen WPO § 55 b Abs. 3 insbesondere Nr. 1 Keine periodische Überprüfung des Systems	normal	Jährliche Nachschau entsprechend der Spalte „Reaktion detektiv“ dieser Tabelle	Beurteilung Praxisleitung	
Einhaltung WPO: Regelkreis der Nachschau mit Maßnahmen bei Mängeln	Verstoß gegen WPO § 55 b Abs. 3 insbesondere Nr. 2 Keine Formulierung von Maßnahmen und keine Weiterentwicklung des Systems	normal	Jährliche Nachschau entsprechend der Spalte „Verbesserungen aus Nachschau“ dieser Tabelle	Beurteilung Praxisleitung	
Einhaltung WPO: Konsequenzenmanagement	Verstoß gegen WPO § 55 b Abs. 3 insbesondere Nr. 3 und 4 Praxisspezifisches Risiko betrifft nur Berufsträger	normal	Für Berufsträger festgelegte Konsequenzen: Fortbildungen, Konsultation mit Berufskollegen	Beurteilung Praxisleitung	

Wirtschaftsprüferkammer
 Ansprechpartner: WPin/StBin Carla Linnemann
 Postfach 30 18 82
 10746 Berlin
 Rauchstraße 26
 10787 Berlin
 Telefon +49 30 726161-321
 Telefax +49 30 726161-319
 E-Mail qualitaetskontrolle@wpk.de
www.wpk.de

Stand: 8. November 2022